

Merksblatt Zahlungserleichterung

Bedeutung des Begriffs Zahlungserleichterung

Der Begriff der Zahlungserleichterung steht sinngemäss für eine Ratenzahlung oder Stundung für eine definitive Steuerforderung. Zu beachten ist dabei die ‚kann‘-Formulierung in den Steuergesetzen. Ein Anrecht auf eine Zahlungserleichterung besteht nicht. Die Finanzverwaltung Egerkingen kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen abschliessend entscheiden.

Gesetzliche Bestimmungen

Die Voraussetzungen für eine Zahlungserleichterung sind für die Gemeindesteuern in § 16 des Steuerreglementes der Einwohnergemeinde Egerkingen und in § 181 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern geregelt. Ausführungsvorschriften finden sich zudem in der Steuerverordnung Nr. 11 über Zahlungserleichterungen, Erlass und Abschreibungen.

Gründe für eine Zahlungserleichterung

Eine Zahlungserleichterung kann dann gewährt werden, wenn die Zahlung der Steuer innert vorgeschriebener Frist für den Steuerpflichtigen mit einer erheblichen Härte verbunden ist. Ein solcher Härtefall kann dann vorliegen, wenn der oder die Steuerpflichtige durch besondere Verhältnisse wie Naturereignisse, Todesfall, Unglück, Krankheit oder dergleichen in seiner oder ihrer Zahlungsfähigkeit stark beeinträchtigt ist oder sich sonst in einer Lage befindet, in der die Bezahlung der Steuer zur grossen Härte würde. Zu beachten ist dabei, dass bei der Beurteilung des Gesuches nicht nur die aktuelle wirtschaftliche Situation, sondern auch die damaligen Verhältnisse berücksichtigt werden.

Keine Gründe für eine Zahlungserleichterung

Nach dem Grundsatz, dass Verpflichtungen gegenüber einem Gemeinwesen (Bund, Kanton, Gemeinde) in gleicher Weise zu erfüllen sind wie gegenüber Dritten, kann eine Zahlungserleichterung nur dann bewilligt werden, wenn dies aus objektiven Gründen vertretbar ist. So können anderweitige, nicht zwingende Auslagen (zB für Leasingverbindlichkeiten, Kredite, Ferien etc.) nicht als Grund für eine Verlängerung der gesetzlichen Zahlungstermine zugelassen werden. In solchen Fällen mögen zwar Zahlungsschwierigkeiten bestehen, die Ursache liegt dabei aber oft nicht bei den Steuern oder weil ein Härtefall vorliegt, sondern viel mehr, weil die Lebenshaltung zu aufwendig und dem Einkommen nicht angepasst ist. Es empfiehlt sich in solchen Fällen, die gesamte finanzielle Situation zu betrachten und mit Hilfe einer Schulden- oder Budgetberatungsstelle eine Gesamtlösung zu suchen, welche den obenerwähnten Grundsatz berücksichtigt. Mit der Gewährung von Zahlungserleichterungen werden die Probleme langfristig gesehen oft nicht gelöst, sondern lediglich in die Zukunft verschoben.

Zahlungsvorschlag Ratenzahlungen

Ein Ratenzahlungsvorschlag muss tragbar sein, also sowohl den aktuellen Gesamtausstand wie auch die jeden Monat neu anfallenden Steuern berücksichtigen. Liegt ein Härtefall vor und der Vorschlag berücksichtigt die erwähnten Voraussetzungen, so kann die gewünschte Zahlungserleichterung gewährt werden. Andernfalls behalten wir uns vor, ohne nähere Begründung eine andere bzw. den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Zahlungserleichterung zu gewähren oder das Gesuch abzuweisen.

Zahlungsvorschlag Stundung

Stundungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt. Bei Stundung ist in der Regel Sicherheit zu leisten. Als Sicherheiten gelten insbesondere marktgängige Wertschriften, Kapitallebensversicherungen mit Rückkaufswert, Bankgarantien und Bürgschaften zweier nachweisbar zahlungsfähiger Solidarbürgen.

Rechtsmittel

Gegen Ratenzahlungs- oder Stundungsentscheide besteht kein Rechtsmittel. Zu beachten ist dabei die ‚kann‘-Formulierung in den Steuergesetzen. Ein Anrecht auf eine Zahlungserleichterung besteht nicht. Die Finanzverwaltung Egerkingen kann abschliessend über die Gewährung von Ratenzahlungen und Stundungen entscheiden.

Zinsen

Wird eine Zahlungserleichterung gewährt, so sind auf dem Ausstand bis zur vollständigen Bezahlung trotzdem Verzugszinsen geschuldet. Die aktuellen Steuersätze sind in diesem Merkblatt aufgelistet. Der aufgelaufene Verzugszins wird nach vollständiger Bezahlung der Forderung separat in Rechnung gestellt, sofern für den Ausstand nicht bereits ein Pfändungsverfahren läuft.

Verzugszinssätze

2018	3.0%
2019	3.0%
2020	3.0%
2021	3.0%

Inkasso

Das ganze Inkassoverfahren erfolgt automatisiert. Die allfällig gewährten Stundungen und Ratenzahlungen sind deshalb strikte einzuhalten. Bei Nichteinhaltung der Vereinbarung erfolgt eine automatische Löschung der gewährten Zahlungserleichterung und das Inkasso wird ab Stand vor der Vereinbarung fortgesetzt. Wird also beispielsweise eine Ratenzahlung erst nach der zweiten Mahnung verlangt und von uns auch gewährt, ist bei Nichteinhaltung dieser Abmachung ein Betreibungsbegehren die Folge.